

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/12322]

28 OCTOBRE 2016. — Loi complétant la transposition de la Directive 2010/64/UE du Parlement européen et du Conseil du 20 octobre 2010 relative au droit à l'interprétation et à la traduction dans le cadre des procédures pénales et de la Directive 2012/29/UE du Parlement européen et du Conseil du 25 octobre 2012 établissant des normes minimales concernant les droits, le soutien et la protection des victimes de la criminalité et remplaçant la décision-cadre 2001/220/JAI. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 octobre 2016 complétant la transposition de la Directive 2010/64/UE du Parlement européen et du Conseil du 20 octobre 2010 relative au droit à l'interprétation et à la traduction dans le cadre des procédures pénales et de la Directive 2012/29/UE du Parlement européen et du Conseil du 25 octobre 2012 établissant des normes minimales concernant les droits, le soutien et la protection des victimes de la criminalité et remplaçant la décision-cadre 2001/220/JAI (*Moniteur belge* du 24 novembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/12322]

28 OKTOBER 2016. — Wet houdende verdere omzetting van de Richtlijn 2010/64/EU van het Europees Parlement en de Raad van 20 oktober 2010 betreffende het recht op vertolking en vertaling in strafprocedures en van de Richtlijn 2012/29/EU van het Europees Parlement en de Raad van 25 oktober 2012 tot vaststelling van minimumnormen voor de rechten, de ondersteuning en de bescherming van slachtoffers van strafbare feiten, en ter vervanging van Kaderbesluit 2001/220/JBZ. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 oktober 2016 houdende verdere omzetting van de Richtlijn 2010/64/EU van het Europees Parlement en de Raad van 20 oktober 2010 betreffende het recht op vertolking en vertaling in strafprocedures en van de Richtlijn 2012/29/EU van het Europees Parlement en de Raad van 25 oktober 2012 tot vaststelling van minimumnormen voor de rechten, de ondersteuning en de bescherming van slachtoffers van strafbare feiten, en ter vervanging van Kaderbesluit 2001/220/JBZ (*Belgisch Staatsblad* van 24 november 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/12322]

28. OKTOBER 2016 — Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. Oktober 2016 zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

28. OKTOBER 2016 — Gesetz zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches

Art. 3 - Artikel 145 des Strafprozessgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Angeklagte, der die Verfahrenssprache nicht versteht, hat das Recht, eine Übersetzung der relevanten Passagen der Ladung in eine Sprache, die er versteht, zu beantragen, damit er Kenntnis von den ihm angelasteten Taten haben und sich effektiv verteidigen kann. Der Antrag muss bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.

Der Prokurator des Königs teilt den bekannten Opfern durch jegliches geeignete Mittel Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens mit. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, eine Übersetzung dieser Auskünfte in einer Sprache, die sie verstehen, zu erhalten. Der Antrag muss bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates."

Art. 4 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 152bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 152bis - Wenn der Angeklagte oder die Zivilpartei die Verfahrenssprache nicht versteht beziehungsweise nicht spricht oder wenn der Angeklagte oder die Zivilpartei Hör- oder Sprechstörungen aufweist, bestellt das Gericht von Amts wegen einen vereidigten Dolmetscher. Wenn der Betreffende Hör- oder Sprechstörungen aufweist, hat er das

Recht zu beantragen, dass dieser Beistand durch den Beistand der Person ergänzt wird, die am meisten gewohnt ist, mit ihm umzugehen. Im Sitzungsprotokoll werden der Beistand des vereidigten Dolmetschers, sein Name und seine Eigenschaft sowie gegebenenfalls der Name der Drittperson, die Beistand geleistet hat, vermerkt. Die Dolmetscherkosten gehen zu Lasten des Staates."

Art. 5 - Im selben Gesetzbuch wird Artikel 164, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Juli 1967, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 164 - § 1 - Der Angeklagte, der die Verfahrenssprache nicht versteht, hat das Recht, eine Übersetzung der relevanten Passagen des Urteils in eine Sprache, die er versteht, zu beantragen, damit er Kenntnis von den Taten, für die er verurteilt worden ist, haben und sich effektiv verteidigen kann, es sei denn, er hat eine mündliche Übersetzung erhalten. Der Antrag muss bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt.

Hat der Angeklagte eine mündliche Übersetzung erhalten, wird dies im Sitzungsprotokoll vermerkt.

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.

§ 2 - Sofern die Zivilpartei, die die Verfahrenssprache nicht versteht, keine mündliche Übersetzung erhalten hat, hat sie das Recht, eine Übersetzung der relevanten Passagen des Urteils oder eine Zusammenfassung dieser Passagen in eine Sprache, die sie versteht, zu beantragen, damit sie Kenntnis vom Tenor und von der Begründung des Urteils haben und ihre Rechte effektiv ausüben kann. Die Zivilpartei muss den Antrag bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegen. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt.

Hat die Zivilpartei eine mündliche Übersetzung erhalten, wird dies im Sitzungsprotokoll vermerkt.

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates."

Art. 6 - In Artikel 182 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, wird Absatz 2 durch folgende Sätze ergänzt:

"Opfer, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, eine Übersetzung dieser Auskünfte in einer Sprache, die sie verstehen, zu erhalten. Der Antrag muss bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates."

Art. 7 - In Artikel 189 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, werden die Wörter "der Artikel 152, 157, 158, 158bis, 158ter, 158quater, 159, 160 und 161" durch die Wörter "der Artikel 145 Absatz 5, 152, 152bis, 157, 158, 158bis, 158ter, 158quater, 159, 160, 161 und 164" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 211 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2007, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Artikel 145 Absatz 5 und 6, 152bis und 164 finden ebenfalls Anwendung."

Art. 9 - Artikel 216quater § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1994, ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 2005 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Absätzen 3 und 4 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Angeklagte, der die Verfahrenssprache nicht versteht, hat das Recht, eine Übersetzung der relevanten Passagen der Notifizierung in eine Sprache, die er versteht, zu beantragen, damit er Kenntnis von den ihm angelasteten Taten haben und sich effektiv verteidigen kann. Der Antrag muss bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates."

2. Absatz 5, dessen bestehender Text Absatz 6 bilden wird, wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Opfer, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, eine Übersetzung dieser Auskünfte in einer Sprache, die sie verstehen, zu erhalten. Der Antrag muss bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates."

Art. 10 - In Artikel 223 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird vor Absatz 1 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Generalprokurator teilt den bekannten Opfern durch jegliches geeignete Mittel Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens mit. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, eine Übersetzung dieser Auskünfte in einer Sprache, die sie verstehen, zu erhalten. Der Antrag muss bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates."

Art. 11 - Artikel 275 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird durch fünf neue Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Angeklagte, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, eine Übersetzung der relevanten Passagen der Anklageschrift in eine Sprache, die sie verstehen, zu beantragen, damit sie Kenntnis von den ihnen angelasteten Taten haben und sich effektiv verteidigen können.

Zivilparteien, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, eine Übersetzung der Auskünfte über Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens in einer Sprache, die sie verstehen, zu erhalten.

Die Übersetzungsanträge müssen bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden.

Die Übersetzungen werden binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt.

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates."

Art. 12 - In Artikel 282 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Falls der Angeklagte, die Zivilpartei, die Zeugen oder einer von ihnen nicht dieselbe Sprache sprechen, bestellt der Vorsitzende von Amts wegen einen vereidigten Dolmetscher. Im Sitzungsprotokoll werden der Beistand des vereidigten Dolmetschers sowie sein Name und seine Eigenschaft vermerkt. Die Dolmetscherkosten gehen zu Lasten des Staates."

Art. 13 - Artikel 283 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“Wenn der Angeklagte oder die Zivilpartei Hör- oder Sprechstörungen aufweist, bestellt der Vorsitzende von Amts wegen einen vereidigten Dolmetscher. Der Betreffende hat das Recht zu beantragen, dass dieser Beistand durch den Beistand der Person ergänzt wird, die am meisten gewohnt ist, mit ihm umzugehen. Gegebenenfalls wird im Sitzungsprotokoll der Name der Drittperson vermerkt, die Beistand geleistet hat. Die Dolmetscherkosten gehen zu Lasten des Staates.”

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Gleiches geschieht im Falle eines Zeugen, der Hör- oder Sprechstörungen aufweist und der nicht schreiben kann.”

3. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

“Falls der Zeuge, der Hör- oder Sprechstörungen aufweist, schreiben kann, schreibt der Greffier die an ihn gerichteten Fragen und Bemerkungen auf; sie werden dem Zeugen ausgehändigt, der dann seine Antworten oder Erklärungen schriftlich abgibt. Der Greffier liest das Ganze vor.”

Art. 14 - Artikel 285 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 3 - Angeklagte und Zivilparteien, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, haben das Recht, eine Übersetzung der relevanten Passagen dieser Dokumente in eine Sprache, die sie verstehen, zu beantragen, damit sie sich effektiv verteidigen können. Die Übersetzungsanträge müssen bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts hinterlegt werden. Die Übersetzungen werden binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.”

Art. 15 - Artikel 353 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2009, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Artikel 164 ist auf die Entscheide des Assisenhofes anwendbar.”

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten*

Art. 16 - Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2003, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 22 - Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte oder Zivilparteien, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, können beim Untersuchungsrichter oder bei der Staatsanwaltschaft - je nach Verfahrensstand - beantragen, dass andere Dokumente als diejenigen, deren Übersetzung bereits im Strafprozessgesetzbuch vorgesehen ist, in eine Sprache, die sie verstehen, übersetzt werden.

Die Antragschrift wird mit Gründen versehen und enthält Wohnsitzwahl in Belgien, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat. Sie wird bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz oder beim Sekretariat der Staatsanwaltschaft hinterlegt und in ein eigens zu diesem Zweck vorgesehenes Register eingetragen. Eine Antragschrift ist nur zulässig, wenn die Schriftstücke, deren Übersetzung beantragt wird, darin angegeben sind und wenn sie vom Betreffenden oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichnet ist.

Der Untersuchungsrichter oder die Staatsanwaltschaft befindet spätestens fünfzehn Tage nach Eintragung der Antragschrift im Register. Die mit Gründen versehene Entscheidung wird dem Antragsteller oder seinem Rechtsanwalt binnen einer Frist von acht Tagen ab der Entscheidung per Fax, per Einschreibebrief oder auf elektronischem Wege notifiziert.

Dem Antrag kann ganz oder teilweise stattgegeben werden. Die Übersetzung ist auf die Passagen der Akte beschränkt, die von wesentlicher Bedeutung sind, um zu gewährleisten, dass der Antragsteller seine Rechte effektiv ausüben kann. Die Übersetzung wird binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt.

Die Antragschrift ist acht Tage entweder nach Zustellung des Entscheids zur Verweisung an den Assisenhof oder der Ladung vor das Polizeigericht oder das Korrekionalgericht, das in erster Instanz tagt, oder nach Vorladung durch Protokoll gemäß Artikel 216^{quater} des Strafprozessgesetzbuches nicht mehr zulässig.

Dasselbe Recht wird vor den Berufungsgerichten für Schriftstücke zuerkannt, für die noch keine Übersetzung beantragt worden ist.

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.”

Art. 17 - Artikel 31 Absatz 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 3. Mai 2003, wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Die zuständige Behörde prüft je nach Phase des Verfahrens die Notwendigkeit einer Dolmetschleistung.”

KAPITEL 4 - *Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl*

Art. 18 - In Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl wird ein Artikel 10/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 10/2 - Die gesuchte Person, die die Sprache, in der der Haftbefehl ausgestellt oder in die er vom Ausstellungsmitgliedstaat übersetzt worden ist, nicht versteht, erhält, bevor die Ratskammer gemäß Artikel 16 über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls befindet und spätestens bevor eine Endentscheidung über diese Vollstreckung getroffen wird, entweder eine schriftliche Übersetzung des Europäischen Haftbefehls in einer Sprache, die sie versteht, oder eine mündliche Übersetzung des Europäischen Haftbefehls oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Verfahrensunterlagen in einer Sprache, die sie versteht. Die mündliche Übersetzung oder die mündliche Zusammenfassung darf einem fairen Verfahren nicht entgegenstehen und muss im Protokoll vermerkt werden.”

KAPITEL 5 - Inkrafttreten

Art. 19 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Erstellung eines nationalen Registers der gerichtlichen Sachverständigen und zur Erstellung eines nationalen Registers der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Oktober 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/12321]

9 FEVRIER 2017. — Loi portant introduction d'une déduction pour revenus d'innovation. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 9 février 2017 portant introduction d'une déduction pour revenus d'innovation (*Moniteur belge* du 20 février 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/12321]

9 FEBRUARI 2017. — Wet tot invoering van een aftrek voor innovatie-inkomsten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 9 februari 2017 tot invoering van een aftrek voor innovatie-inkomsten (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/12321]

9. FEBRUAR 2017 — Gesetz zur Einführung eines Abzugs für Einkünfte aus Innovationen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 9. Februar 2017 zur Einführung eines Abzugs für Einkünfte aus Innovationen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

9. FEBRUAR 2017 — Gesetz zur Einführung eines Abzugs für Einkünfte aus Innovationen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 - Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 2 - In Artikel 46 § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, werden zwischen den Wörtern "zu berücksichtigenden Abschreibungen," und den Wörtern "Investitionsabzüge, Steuergutschriften für Forschung und Entwicklung" die Wörter "Abzüge für Einkünfte aus Patenten, Abzüge für Einkünfte aus Innovationen," eingefügt.

Art. 3 - In Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 desselben Gesetzbuches wird ein Unterabschnitt 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Unterabschnitt 6 - Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen".

Art. 4 - In Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Artikel 194*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 194*quinquies* - § 1 - Für den Besteuerungszeitraum, in dem der Antrag in Bezug auf ein in Artikel 205/1 § 2 Nr. 1 Buchstabe *a*) bis *d*) erwähntes geistiges Eigentumsrecht noch läuft, gelten 85 Prozent des Betrags, der gemäß Artikel 205/3 festgelegt werden würde, wenn das geistige Eigentumsrecht bereits zuerkannt wäre, in nachstehenden Grenzen und unter nachstehenden Bedingungen nicht als Gewinn.

Pro Besteuerungszeitraum werden die in Absatz 1 erwähnten Steuerbefreiungen bis zu einem Betrag gewährt, der auf die Gewinne des Besteuerungszeitraums begrenzt ist, so wie sie vor Anwendung der Artikel 205/1 bis 205/4 und vor Bildung der in Absatz 1 erwähnten steuerfreien Rücklage bestanden.

Gibt es in einem Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne wie in Absatz 2 erwähnt, um die Anwendung der Steuerbefreiungen zu ermöglichen, werden die für diesen Besteuerungszeitraum nicht gewährten Steuerbefreiungen nacheinander auf die Gewinne der nachfolgenden Besteuerungszeiträume übertragen, ohne dass die Steuerbefreiungen pro Besteuerungszeitraum die in Absatz 2 vorgesehene Grenze übersteigen dürfen.